# SATZUNG DER STADT AUGSBURG FÜR DAS GEODATENAMT DER STADT AUGSBURG

vom 07.08.1991 (ABI. vom 16.08.1991, S. 103)

Änderungs-	Amtsblatt der	Geänderte	Wirkung
satzungen vom	Stadt Augsburg vom	Bestimmungen	vom
13.12.2016	23.12.2016, S. 353	§§ 1 und 2 Amtsbezeichnung	01.01.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Aufgaben

Die Stadt Augsburg unterhält das "Geodatenamt der Stadt Augsburg". Neben hoheitlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die Stadtverwaltung erbringt es als öffentliche Einrichtung folgende Hauptaufgaben:

- 1. Abgabe von Vermessungs- und Katasterdaten,
- 2. Auf- und Ausbau des Kommunalen Rauminformationssystems (KRIS),
- 3. Herstellung und Abgabe von Kartenwerken, wie Stadtgrundkarte und Stadtpläne, sowie Amtlichen Lageplänen,
- 4. Unterhalt des Höhenfestpunktnetzes und Abgabe von Höhenangaben,
- 5. Betrieb der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,
- 6. Betrieb der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.

## § 2 Arbeiten

Das Geodatenamt der Stadt Augsburg führt die notwendigen Arbeiten zum Vollzug seiner Aufgaben von Amts wegen oder auf Antrag aus.

§ 3

# Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme des Geodatenamtes der Stadt Augsburg werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Geodatenamt erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 4

# In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*

<sup>\*</sup> Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 07.08.1991 (ABI. vom 16.08.1991, S. 103)